

Vernehmung von seinen bereits gemachten Aussagen abgeht und sich weigert, das Protokoll zu unterschreiben, so kann der Untersuchungsführer, wenn er es für geeignet hält, die Vernehmung unterbrechen, die vom Zeugen bereits gemachten Aussagen fixieren, ihm diesen Teil des Protokolls vorlegen, ihn unterschreiben lassen und dann die Vernehmung fortsetzen.

Bekanntlich beruft sich ein Zeuge manchmal darauf, einzelne Fakten oder Details vergessen zu haben, sich nicht an sie erinnern zu können oder überhaupt von diesen Fakten nichts zu wissen. Bisweilen macht er Aussagen, die den Daten der Sache widersprechen oder in sich Widersprüche enthalten, so daß Veranlassung besteht, an ihrer Zuverlässigkeit zu zweifeln. Seine Aussagen können der Wirklichkeit entsprechen oder nicht, und der Untersuchungsführer muß das möglichst noch während der Vernehmung klären. Zu diesem Zweck muß er berücksichtigen:

- a) alle Informationen, die die Beziehung des Zeugen zur Sache und zu den an der Sache beteiligten Personen betreffen;
- b) den Charakter der eben erst gehörten freien Erzählung;
- c) alles, was über die Bedingungen bekannt ist, unter denen der Zeuge einen Umstand oder eine Einzelheit wahrgenommen hat;
- d) die verstrichene Zeit zwischen der Wahrnehmung des betreffenden Umstandes und der Vernehmung;
- e) den Umstand, ob der Zeuge zu dieser Frage bereits vernommen wurde und — wenn dies der Fall ist — wieviel Zeit nach dem Geschehen vergangen ist und was er zu diesem Zeitpunkt ausgesagt hat.

Im Ergebnis der Analyse aller angeführten Umstände kommt der Untersuchungsführer häufig zu der Schlußfolgerung, daß der Zeuge durchaus zuverlässig ist, sich aber offenbar an diesen oder jenen Umstand nicht mehr erinnern kann, oder daß ihm bei seiner Darstellung unbewußt ein Fehler unterlaufen ist. Das bedeutet freilich nicht, daß man nun auf die weitere Untersuchung des interessierenden Umstandes auf dem Wege der Vernehmung des betreffenden Zeugen verzichten kann. Wenn sich auch der Vernommene in Beantwortung der direkten Frage des Untersuchungsführers auf einen Fakt oder Umstand nicht besinnen kann, so können in der Tiefe seines Bewußtseins doch noch unklare Vorstellungen existieren, die von der Wahrnehmung des vergessenen Umstandes oder einzelner seiner Elemente zurückgeblieben sind. Wenn man dem Zeugen dabei behilflich ist, so kann er sich an den für die Sache wichtigen Umstand erinnern.

Dem Zeugen brauchen keine Fragen gestellt zu werden, wenn er bereits in der freien Darstellung das ganze Thema der Vernehmung erschöpft